

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
Kirchenverfassung (KES 11.010)		
<p>Art. 21b Rekurswesen</p> <p>¹ Die Kirchensynode kann eine Rekurskommission errichten. Diese behandelt Beschwerden</p> <p>a) in gesamtkirchlichen Angelegenheiten, b) in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Stelle zuständig ist.</p> <p>² Deren Stellung und Befugnisse sind in der Kirchenordnung geregelt.</p>	<p>Art. 21b Rekurswesen</p> <p>unverändert</p>	<p>Die Änderung der Kirchenverfassung steht bei dieser Revision nicht zur Diskussion. Art. 21b KiV sollte bei der nächsten Revision angepasst werden. Die Kann-Formulierung ist seit der Errichtung der Rekurskommission und nun mit der Forderung der Rechtsweggarantie überholt.</p>
Kirchenordnung (KES 11.020)		
<p>Art. 66 Verbindlichkeit</p> <p>² Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat.</p>	<p>Art. 66 Verbindlichkeit</p> <p>² 1. Satz unverändert. Ergänzung des 2. Satzes: Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>Solche Beschwerden - ihnen kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu - werden hin und wieder im Frühjahr, in der Regel relativ kurz vor dem Konfirmationsdatum erhoben. Aus Termingründen ist es somit nötig, dass Beschwerden gegen Entscheide des Synodalrates keine aufschiebende Wirkung zu kommt.</p> <p>Diese Änderung ist nicht direkt mit der Rechtsweggarantie begründet, sondern mit dem Verfahren allgemein.</p>
<p>Art. 183 Grundlagen</p> <p>¹ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen</p> <p>a) im kirchlichen Ausbildungswesen, b) in personalrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Gesamtkirche und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>² Ein Reglement der Synode regelt ihre Stellung und ihre Befugnisse.</p>	<p>Art. 183 Grundlagen</p> <p>¹ Die Rekurskommission entscheidet</p> <p>a) über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide in gesamtkirchlichen Angelegenheiten, b) über Beschwerden in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.</p> <p>² unverändert</p>	<p>Art. 183 muss geändert und ausgebaut werden (zumal Art. 21b der Kirchenverfassung für die Regelung auf die Kirchenordnung verweist).</p> <p>Neu ist die Rekurskommission grundsätzlich in sämtlichen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zuständig, indes nach wie vor nur bei Verfügungen und nicht bei generell-abstrakten Regelungen - es ist somit nicht möglich, einen Erlass der Synode oder des Synodalrates bei der Rekurskommission anzufechten (wie z.B. im Aargau).</p> <p>Neu aufgeführt sind in Abs. 1 Buchst. b die Beschwerden in Kirchgemeindeangelegenheiten.</p>

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
		Ausdrücklich vorbehalten ist schon jetzt die Regelung der Jurakirche.
Reglement über die Rekurskommission (KES 34.310)		gemäss der Änderung vom 28.5.2008
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Es besteht eine Rekurskommission,</p> <p>a) für Streitigkeiten im Bereich des Ausbildungswesens namentlich für die Kirchlich-theologische Schule Bern, das Praktische Semester und das Lernvikariat sowie die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten,</p> <p>b) für personalrechtliche Streitigkeiten zwischen der Gesamtkirche und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Es besteht eine Rekurskommission. Diese ist zuständig</p> <p>a) für Streitigkeiten in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,</p> <p>b) für Streitigkeiten in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.</p>	<p>Die Befugnisse der Rekurskommission sind weiter gefasst. Bislang beschränkte sie sich auf Angelegenheiten des Ausbildungswesens und auf Personalstreitigkeiten. Neu sind von der Rekurskommission grundsätzlich sämtliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide erfasst.</p> <p>Gemäss Art. 21b der Kirchenverfassung befasst sich die Rekurskommission auch mit Beschwerden in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist. Dies betrifft einzig sog. "innere" Angelegenheiten.</p>
<p>Art. 2 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, darunter eine Bildungsfachperson und eine Juristin oder ein Jurist. Eine der drei Personen muss französischer Sprache sein.</p> <p>² Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:</p> <p>a) Mitglieder des Synodalrates,</p> <p>b) Personen oder Mitglieder von Gremien, welche anfechtbare Entscheidungen erlassen können (Art. 3 Abs. 1),</p> <p>c) Angehörige des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern,</p> <p>d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten der unter a-c erwähnten Personen.</p> <p>³ Die Synode wählt die Rekurskommission sowie eine genügende Anzahl Ersatzpersonen und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p>Art. 2 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Ein Mitglied muss französischer Sprache sein.</p> <p>² Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der unter a-c erwähnten Personen.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ Für ihre Beratungen kann die Rekurskommission besondere Sachverständige beiziehen.</p>	<p>Abs. 1: Wegen der erweiterten Tätigkeit der Rekurskommission über den Ausbildungsbereich hinaus ist es nicht mehr zwingend, eine Bildungsfachperson als Mitglied vorzusehen. Da sich die Rekurskommission mit Rechtsfragen befasst, sollte der Rekurskommission mindestens eine Juristin oder ein Jurist als Mitglied angehören; ein Mitglied muss - wie bisher - französischer Sprache sein.</p> <p>Abs. 2 Buchst. d: Die eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner sind zusätzlich aufgeführt.</p> <p>Abs. 4 (neu): Die Rekurskommission kann bei fachspezifischen Fragen besondere Sachverständige beiziehen. Wegen der Neufassung von Abs. 1 sollte dies ausdrücklich erwähnt werden.</p>
<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen</p> <p>a) Entscheide des Synodalrates im Bereich der Ausbildung, für welche das einschlägige Recht diese Möglich-</p>	<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen</p> <p>a) Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Synodalrates in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,</p>	<p>Allgemein: Angefochten werden können Verfügungen, aber keine sog. Realakte (z.B. Erteilung von Auskünften), vgl. auch im Kanton Bern im rev. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG-BE).</p> <p>Beschwerden bei "äusseren" Kirchgemeindeangele-</p>

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
<p>keit ausdrücklich vorsieht, b) Entscheide des Synodalrates in Personalangelegenheiten. ² Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. ³ Sie kann für stundenweisen Einsatz ein juristisches Sekretariat bestellen. ⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten staatlicher Instanzen.</p>	<p>b) Verfügungen und Beschwerdeentscheide anderer gesamtkirchlicher Behörden in gesamtkirchlichen Angelegenheiten, sofern der Entscheid nicht an den Synodalrat weitergezogen werden kann, c) Verfügungen und Beschwerdeentscheide in Kirchgemeindeangelegenheiten, so weit nicht eine staatliche Behörde zuständig ist. ² Die Beschwerde an die Rekurskommission ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend a) Genehmigung von Erlassen kirchlicher Körperschaften, b) Massnahmen der kirchlichen Organisation, c) Anordnungen und Massnahmen mit vorwiegend kirchenpolitischem Charakter. ³ Die Beschwerde an die Rekurskommission ist ferner nicht zulässig, wenn die Vorinstanz gemäss der Vorschrift im einschlägigen Erlass der Synode abschliessend entscheidet.</p>	<p>genheiten (z.B. Behördenorganisation, Gemeindebeschwerden) gehen im Kanton Bern an das Regierungsstatthalteramt, im Kanton Jura ist in erster Instanz der Kirchenrat zuständig und im Kanton Solothurn das Volkswirtschaftsdepartement. Neu muss nun auch bestimmt werden, wo die Rekurskommission <i>nicht zuständig</i> ist. Ähnliche Ausnahmekataloge finden sich auch im VRPG-BE (Art. 77). Abs. 2 Buchst. a: z.B. Genehmigung von Bezirksreglementen. Abs. 2 Buchst. b: z.B. Genehmigung von Stellenaufstockungen bei kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen; Anordnungen der Stellenbewirtschaftung. Abs. 2 Buchst. c: z.B. die Anordnung eines gesamtkirchlichen Glockengeläutes; "actes de gouvernement", Verlautbarungen usw. Die Absätze 2 und 3 der geltenden Fassung sind in einen neuen Art. 3a transferiert. Abs. 4 der geltenden Fassung kann gestrichen werden (vgl. dazu Art. 10).</p>
	<p>Art. 3a Organisatorisches ¹ Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Sie kann für stundenweisen Einsatz ein juristisches Sekretariat bestellen.</p>	<p>Um Art. 3 zu entlasten, sind die Absätze 2 und 3 des bestehenden Art. 3 in einen eigenen Artikel transferiert.</p>
<p>Art. 4 Beschwerdebefugnis ¹ Zur Beschwerde befugt ist, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. ² Das einschlägige Recht (Art. 3 Abs. 1) kann weitere Personen sowie Behörden oder Stellen zur Beschwerde ermächtigen.</p>	<p>Art. 4 Beschwerdebefugnis ¹ Zur Beschwerde befugt sind Personen, die a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten haben, b) durch die Entscheidung in ihrer Rechtsstellung besonders berührt sind und c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. ² Das einschlägige Recht kann weitere Personen sowie Behörden oder Stellen zur Beschwerde ermächtigen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist dem Bundesrecht angepasst worden (Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes, vgl. auch Art. 79 VRPG-BE [neu]). In Abs. 2 ist der Klammerhinweis zu Art. 3 Abs. 1 gestrichen.</p>

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
<p>Art. 5 Beschwerdegründe</p> <p>Mit Beschwerde an die Rekurskommission können gerügt werden:</p> <p>a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,</p> <p>b) andere Rechtsverletzungen mit Einschluss des Ermessensmissbrauchs und der Ermessensüberschreitung.</p>	<p>Art. 5 Beschwerdegründe</p> <p>unverändert</p>	<p>Gemäss dem Bundesrecht genügt diese Bestimmung. Die Rekurskommission muss den Sachverhalt und die sich stellenden Rechtsfragen überprüfen können. Jedoch ist es nicht erforderlich, dass sie einen Entscheid zudem auf Unangemessenheit hin überprüft (vielmehr prüft die <i>Vorinstanz</i> einen Entscheid auch auf Unangemessenheit, vgl. z.B. Art. 13 Abs. 2 Buchst. d des Personalreglements).</p>
<p>Art. 6 Frist und Form der Beschwerde</p> <p>¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids zu erheben, sofern das einschlägige Recht nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Sie muss in schriftlicher Form eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.</p> <p>³ Allfällige Beweismittel sind soweit möglich und zumutbar beizulegen.</p>	<p>Art. 6 Frist und Form der Beschwerde</p> <p>unverändert</p>	
<p>Art. 7 Wirkung der Beschwerde</p> <p>¹ Beschwerden gegen Entscheide nach Art. 3 Abs.1 Buchst. a haben aufschiebende Wirkung, Beschwerden gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>² Die Rekurskommission kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder erteilen.</p> <p>³ Ist der angefochtene Entscheid negativer Art, kann die Rekurskommission aus wichtigem Grund verfügen, dass die betroffene Person für die Dauer des Verfahrens so zu stellen ist, wie wenn der Entscheid positiv ausgefallen wäre.</p>	<p>Art. 7 Wirkung der Beschwerde</p> <p>¹ Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten oder wenn dies im einschlägigen Recht anders geregelt ist.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p>Die geltende Fassung wurde letztmals mit dem Personalreglement (KES 48.010) von der Synode am 5.12.2007 geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sämtliche Beschwerden aufschiebende Wirkung; neu ist die aufschiebende Wirkung bei Personalbeschwerden analog dem Personalgesetz des Kantons Bern nicht mehr gegeben.</p>
<p>Art. 8 Verfahrensgrundsätze</p> <p>¹ Entscheide, welche durch Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden können, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>² Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die am Verfahren beteiligten Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p>	<p>Art. 8 Verfahrensgrundsätze</p> <p>unverändert</p>	

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
<p>³ Die Rekurskommission gewährt den Parteien das rechtliche Gehör und auf Verlangen Akteneinsicht.</p> <p>⁴ Das Verfahren vor der Rekurskommission ist nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält.</p>		
<p>Art. 9 Entscheid</p> <p>¹ Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen der Anträge der Parteien. Entscheide nach Art. 7 kann sie von Amtes wegen fällen.</p> <p>² Sie eröffnet und begründet ihren Entscheid schriftlich und legt diesem, falls sie nicht abschliessend entscheidet, eine Rechtsmittelbelehrung bei.</p>	<p>Art. 9 Entscheid</p> <p>unverändert</p>	
<p>Art. 10 Weiterzug</p> <p>¹ aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Entscheide der Rekurskommission in personalrechtlichen Streitigkeiten können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weitergezogen werden.</p> <p>⁴ In Streitigkeiten im Ausbildungswesen entscheidet die Rekurskommission abschliessend.</p>	<p>Art. 10 Weiterzug</p> <p>Die Überprüfung von Entscheidungen der Rekurskommission durch staatliche Gerichte richtet sich nach staatlichem Recht.</p>	<p>Das Verwaltungsgericht kann mit einer Bestimmung wie Abs. 3 des noch geltenden Rechts nicht gebunden werden. Wenn einmal ein Entscheid der Rekurskommission weitergezogen wird, wäre zu klären, ob das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde eintritt.</p> <p>Der Wegfall von Abs. 4 ist sachgerecht, denn für die Rechtsweggarantie ist wesentlich, dass Entscheide <i>nicht</i> abschliessend sind.</p>
Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste (KES 34.210)		
<p>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</p> <p>³ Der Synodalrat nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr: [...]</p> <p>k) er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission und besonderen anders lautenden Bestimmungen in Konflikten, die nicht bereichsintern gelöst werden können;</p>	<p>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</p> <p>unverändert</p>	<p>Diese Bestimmung ist lediglich informationshalber abgedruckt.</p>

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
Reglement für die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS-Reglement) (KES 34.620)		
<p>Art. 10 Rekurskommission</p> <p>¹ Der Synodalrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Schulkommission, welche die Studierenden in ihrer Rechtsstellung erheblich belasten können. Er bezeichnet die beschwerdefähigen Verfügungen.</p> <p>² Für den Weiterzug der Entscheide des Synodalrates an die Rekurskommission gilt das Reglement über die Rekurskommission vom 28. November 1995.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission.</p>	<p>Art. 10 Rekurskommission</p> <p>¹ Der Synodalrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Schulkommission. Für die Beschwerdebefugnis gilt Art. 4 des Reglements über die Rekurskommission vom 28. November 1995.</p> <p>² Für den Weiterzug der Entscheide des Synodalrates an die Rekurskommission gilt das Reglement über die Rekurskommission.</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p>Abs. 1: Die bestehende Regelung ("erheblich belasten können") ist mit dem neuen Bundesrecht nicht mehr kompatibel und muss angepasst werden. Darauf hat bereits die GPK anlässlich der Teilrevision vom 28.5.2008 zu Recht hingewiesen.</p> <p>Der Satz "Der Synodalrat bezeichnet die beschwerdefähigen Verfügungen" ist gestrichen.</p> <p>Abs. 3 ist überflüssig und kann aufgehoben werden.</p>
Reglement für das gesamtkirchliche Personal (Personalreglement) (KES 48.010)		
<p>Art. 13 Rechtsschutz</p> <p>¹ Öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gegen Verfügungen nach Art. 8 innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erheben, soweit nicht der Synodalrat selbst verfügt hat.</p> <p>² Mit Beschwerde an den Synodalrat können gerügt werden</p> <p>a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,</p> <p>b) andere Rechtsverletzungen,</p> <p>c) Unangemessenheit.</p> <p>³ Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Synodalrats gelten die Bestimmungen über die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie die staatliche Gesetzgebung.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 13 Rechtsschutz</p> <p>unverändert</p>	<p>Diese Bestimmung ist lediglich informationshalber abgedruckt.</p>
Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) (KES 58.010)		<p>gemäss der am 28.5.2008 von der Synode angepassten Fassung</p>
<p>Art. 2 Grundsätzliches</p> <p>² Verfügungen aufgrund dieses Reglementes erlässt die fi-</p>	<p>Art. 2 Grundsätzliches</p> <p>unverändert</p>	<p>Diese Bestimmungen sind lediglich informationshalber abgedruckt.</p>

① Geltende Fassung	② Antrag des Synodalrates	③ Kommentar
<p>nanzzuständige Stelle der Zentralen Dienste. Der Synodalrat ist Beschwerdeinstanz.</p>		
<p>Art. 10 Ausführungsbestimmungen</p> <p>² Die finanzzuständige Stelle der Zentralen Dienste wird ermächtigt, in stipendienmässigen Belangen Verfügungen zu treffen, bei Information der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters. Beschwerdeinstanz ist der Synodalrat.</p>	<p>Art. 10 Ausführungsbestimmungen</p> <p>unverändert</p>	
<p align="center">Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement) (KES 59.010)</p>		<p>Es handelt sich um die totalrevidierte Fassung vom 28.5.2008.</p>
<p>Art. 28 Beschwerdewesen</p> <p>Entscheide bezüglich Weiterbildung und Supervision, die durch die gesamtkirchlichen Dienste getroffen worden sind, können innert 10 Tagen dem Synodalrat vorgelegt werden. Für den Weiterzug an die Rekurskommission gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission vom 28. November 1995.</p>	<p>Art. 28 Beschwerdewesen</p> <p>unverändert</p>	<p>Diese Bestimmung ist lediglich informationshalber abgedruckt.</p>